



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2026

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. Mai 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

A. Problem

Nordrhein-Westfalen überträgt die Zuständigkeit für die Führung seines Schiffsregisters und Schiffsbauregisters nach Hamburg. Angesichts des zwischen Nordrhein-Westfalen und Hessen bestehenden Staatsvertrages über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 zu den Schiffen, die im hessischen Teil des Stromgebiets der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimatet sind und zu den Schiffsbauwerken, deren Bauort am hessischen Teil des gleichen Stromgebiets liegt, ist für diese Schiffe und Schiffsbauwerke eine neue Regelung unter Ablösung des bisherigen Staatsvertrages erforderlich.

B. Lösung

Da mit dem am 8. und 21. Mai 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters das zuvor beim Amtsgericht Wiesbaden geführte Schiffsregister und Schiffsbauregister bereits dem Amtsgericht Hamburg übertragen wurde, werden auch die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters für die im hessischen Teil des Stromgebiets der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimateten Schiffe und die Schiffsbauwerke, deren Bauort im hessischen Teil des gleichen Stromgebiets liegt, mit nach Hamburg übertragen.

Bereits zuvor war mit dem vom 21. März bis 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters auch für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet waren und auch des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars lag und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 zuvor vom Amtsgericht Mannheim geführt worden war, die Führung dieser „Neckar“-Schiffe und -Schiffsbauwerke dem Amtsgericht Hamburg übertragen worden.

Mit diesem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters werden alle hessischen Schiffe und Schiffsbauwerke künftig beim Amtsgericht Hamburg geführt.

Zur Wirksamkeit des Staatsvertrags ist dessen Ratifikation erforderlich.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Entfällt.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen,
dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und
Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters
und des Schiffsbauregisters**

Vom

§ 1

(1) Dem vom 17. März bis 2. April 2026 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Nordrhein-Westfalen überträgt die Zuständigkeit für die Führung seines Schiffsregisters und Schiffsbauregisters nach Hamburg. Angesichts des zwischen Nordrhein-Westfalen und Hessen bestehenden Staatsvertrages über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 zu den Schiffen, die im hessischen Teil des Stromgebiets der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimatet sind und zu den Schiffsbauwerken, deren Bauort am hessischen Teil des gleichen Stromgebiets liegt, ist für diese Schiffe und Schiffsbauwerke eine neue Regelung unter Ablösung des bisherigen Staatsvertrages erforderlich.

Da mit dem am 8. und 21. Mai 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters das zuvor beim Amtsgericht Wiesbaden geführte Schiffsregister und Schiffsbauregister bereits dem Amtsgericht Hamburg übertragen wurde, werden auch die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters für die im hessischen Teil des Stromgebiets der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimateten Schiffe und die Schiffsbauwerke, deren Bauort im hessischen Teil des gleichen Stromgebiets liegt, mit nach Hamburg übertragen.

Bereits zuvor war mit dem vom 21. März bis 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters auch für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet waren und auch des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars lag, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 zuvor vom Amtsgericht Mannheim geführt worden war, die Führung dieser „Neckar“-Schiffe und -Schiffsbauwerke dem Amtsgericht Hamburg übertragen worden.

Mit diesem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters werden alle hessischen Schiffe und Schiffsbauwerke künftig beim Amtsgericht Hamburg geführt.

Zur Wirksamkeit des Staatsvertrags ist dessen Ratifikation erforderlich.

Zu den einzelnen Vorschriften

In § 1 Abs. 1 wird dem Abschluss des Staatsvertrages vom 17. März 2026 bis 2. April 2026 zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters zugestimmt.

§ 1 Abs. 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages bekanntzugeben ist.

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. Mai 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat

Christian Heinz

Anlage:

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien
und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des
Schiffsbauregisters**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für den Rechtsstaat,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

- (1) Die Führung des Binnenschiffsregisters und des Seeschiffsregisters (im Folgenden: Schiffsregister) sowie des Schiffsbauregisters nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkten dem Amtsgericht Hamburg übertragen.
- (2) Die Führung des beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort geführten Seeschiffsregisters im Sinne des Absatz 1 wird dem Amtsgericht Hamburg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages übertragen.
- (3) Die Führung der beim Amtsgericht Minden sowie beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort geführten Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister im Sinne des Absatz 1 wird dem Amtsgericht Hamburg ab dem Tag des dritten auf das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Tag nicht gibt, dem ersten Tag des vierten auf das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages folgenden Kalendermonats übertragen, nicht jedoch vor dem 15. Februar 2027.

- (4) Die Führung des aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 (GV. NW 1953 S. 319 / GVBl. 1953 S. 125) beim Amtsgericht Minden geführten Binnenschiffsregisters für Schiffe, die im hessischen Teil des Stromgebiets der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort im hessischen Teil des gleichen Stromgebiets liegt, wird zu dem in Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt dem Amtsgericht Hamburg übertragen.
- (5) Der vom 21. März 2023 bis 23. Mai 2023 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. 2023 S. 599, 600 / HmbGVBl. 2023, S. 247, 248) und der am 8. Mai 2024 und 21. Mai 2024 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. 2024 Nr. 51, S. 3 / HmbGVBl. 2024, S. 153) bleiben unberührt.
- (6) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

- (1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren bei den Schiffsregistern und Schiffsbauregistern des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab den in Artikel 1 Absatz 2 und 3 jeweils bestimmten Zeitpunkten zuständig.
- (2) Die bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach Artikel 1 Absatz 2 bis 4 geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Minden und Duisburg-Ruhrort. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Minden.
- (3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.
- (2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Hessen oder des Landes Nordrhein-Westfalen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 6

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 15. November 2026.

Artikel 7

Das Land Hessen und das Land Nordrhein-Westfalen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die

Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar / 11. März 1953 (GV. NW 1953 S. 319 / GVBl. 1953 S. 125) an dem Tag außer Kraft tritt, an dem die Übertragung auf das Amtsgericht Hamburg gemäß Artikel 1 Absatz 4 erfolgt.

Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Wiesbaden, den 30.3.2026



Christian Heinz

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz

Düsseldorf, den 02.04.2026



Dr. Benjamin Limbach

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 17.03.2026



Anna Gallina

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz